

Staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerber

(Auszug aus der Berufsfachschulordnung vom 01. August 2017)

§ 72

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

- (1) Andere Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Abschlussprüfung nach §§ 60 teil.

§ 60

Prüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege

- (1) Die Prüfung umfasst folgende Teile:

1. einen schriftlichen Teil über den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
 - a) Deutsch und Kommunikation,
 - b) Pädagogik und Psychologie,

Bearbeitungszeit jeweils 90 Minuten,

2. einen praktischen Teil im Fach Sozialpädagogische Praxis, Bearbeitungszeit 60 Minuten,
3. einen mündlichen Teil.

(2) ¹Im praktischen Teil werden ein in häuslicher Arbeit zu erstellender schriftlicher Organisationsplan, die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe mit anschließender 20- bis 30-minütiger Reflexion gefordert. ²Die Vorlage eines schriftlichen Organisationsplans ist Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Prüfung.

(3) ¹Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt. ²Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll fünf Minuten je Prüfling betragen.

§ 72 (Fortsetzung)

(2) ¹An der Berufsfachschule für Kinderpflege haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in folgenden Fächern eine Prüfung abzulegen:

1. eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten in
 - a) Religionslehre und Religionspädagogik,
 - b) Sozialkunde und Berufskunde,
 - c) Ökologie und Gesundheit,
 - d) Rechtskunde,
 - e) Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung und
 - f) Säuglingsbetreuung und
2. eine praktische Prüfung in
 - a) Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
 - b) Werkerziehung und Gestaltung,
 - c) Musik und Musikerziehung sowie
 - d) Sport- und Bewegungserziehungmit einer Bearbeitungszeit von jeweils 30 bis 60 Minuten,
 - e) Hauswirtschaftliche Erziehung mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten.

²Absolventinnen und Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars legen die Prüfung in den folgenden Fächern ab:

1. Religionslehre und Religionspädagogik,
2. Sozialkunde und Berufskunde,
3. Rechtskunde,
4. Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
5. Sport- und Bewegungserziehung,
6. nach Wahl des Prüflings
 - a) Werkerziehung und Gestaltung oder Musik und Musikerziehung sowie
 - b) Ökologie und Gesundheit oder Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, für deren Konfession das Fach Religionslehre und Religionspädagogik an einer Berufsfachschule für Kinderpflege nicht angeboten wird, legen die Prüfung entweder im Fach Ethik und ethische Erziehung oder auf Antrag bei Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinschaft im Fach Religionslehre und Religionspädagogik ab. ⁴Statt der schriftlichen Prüfung kann unbeschadet § 60 Abs. 4 eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten durchgeführt werden.

§ 73

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.
- (3) ¹ Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ² Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat.

zusätzliche/individuelle Hinweise

§ 66

Abschlusszeugnis

- (1) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 67

Mittlerer Schulabschluss

(Art. 13 Satz 4 BayEUG)

¹ Bei einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,0 wird mit dem Abschlusszeugnis der mittlere Schulabschluss verliehen, wenn ausreichende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. ² Diese Berechtigung wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen. ³ Schülerinnen und Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte können auf die Eintragung durch Antrag verzichten. ⁴ Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note 4 oder besser in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Mittelschule beim erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule,
2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums mit Englisch als erste Fremdsprache, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art,
3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (§ 63 Abs. 6 MSO) oder
4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

⁵ Die geforderten Englischkenntnisse werden ferner nachgewiesen durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat. ⁶ Schülerinnen und Schüler, die die geforderten Englischkenntnisse erst nach Abschluss der Ausbildung nachweisen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss. ⁷ Der Nachweis mindestens ausreichender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder von der von ihm beauftragten Stelle genehmigt werden.